

1206

# **Satzung über die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 27.04.2006 (Niederschlagswassersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170), dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am **27.04.2006** folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Bestandsschutz
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung
- § 11 Abnahme
- § 12 Benutzungsbedingungen
- § 13 Grundstücksanschlüsse
- § 14 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung
- § 15 Gebühren und Beiträge
- § 16 Haftung
- § 17 Zwangsmittel
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - im Folgenden Gemeinde genannt - betreibt in ihrem Gemeindegebiet einschließlich ihrer Ortsteile die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (Niederschlagswasserentsorgungsanlage).
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüneten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einleiten, einleiten können oder einleiten müssen, nach Maßgabe des § 23 Abs. 5 BbgStrG.

- (4) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind und werden Abwasseranlagen, einschließlich Anlagen der entwässerungstechnischen Versickerung, hergestellt, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.
- (5) Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung bestimmt die Gemeinde; ein Anspruch hierauf besteht nur nach Maßgabe dieser Satzung.
- (6) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage der Gemeinde haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses auf dem Grundstück bestimmt die Gemeinde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (2) Zur Niederschlagswasserentsorgungsanlage im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:
  - a) Regenwasserkanäle, einschl. Straßeneinläufe,
  - b) dezentralen und semizentralen Anlagen der Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme) auf öffentlichen Flächen,
  - c) oberflächigen oder oberflächennahen Ableitungselementen (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)
  - d) Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
  - e) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteteiche),
  - f) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.).
- (4) Zu der öffentlichen Anlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- (5) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Kanal von der Abzweigstelle des öffentlichen Regenwasserkanals im öffentlichen Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze. Er ist Teil der öffentlichen Anlage. Je nach Art der öffentlichen Anlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (6) Hausanschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist der Kanal, der sich auf dem zu entsorgenden Grundstück befindet. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage, aber mit der öffentlichen Anlage durch einen Grundstücksanschluss verbunden sind.
- (9) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder

ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 Sachen RBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entsorgungspflicht**

- (1) Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, vollständig zu beseitigen oder zu nutzen. Die Entsorgung kann durch Versickerung, Verregnung, Verrieselung oder unmittelbare genehmigte Einleitung in ein Gewässer erfolgen, wobei die Versickerung vorrangig durchzuführen ist. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (2) Ist eine vollständige Entsorgung von Niederschlagswasser i.S.d. Abs. 1 auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer das Niederschlagswasser nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Satzung der öffentlichen Anlage zuzuführen. Die vollständige Entsorgung i.S.d. Abs. 1 ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer auf Aufforderung nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Anlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Gemeinde kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss in l/s) als Abflussmenge bezogen auf die versiegelte Grundstücksfläche vorgeben.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Er ist vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser einzuleiten (Benutzungsrecht) soweit das Grundstück an eine betriebsfertige und aufnahmefähige Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann und nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Entsorgung im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht möglich ist. Der Grundstückseigentümer hat dann auf seine Kosten die Voraussetzungen zu schaffen, dass zur Entsorgung des Niederschlagswassers die von der Gemeinde betriebene öffentliche Anlage genutzt werden. Für die Herstellung der Hausanschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Grundstückseigentümer zuständig.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht unter anderem nicht,
  - a) wenn das Niederschlagswasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen i.S.d. § 3 Abs. 1 behandelt wird, bei dem es anfällt,
  - b) solange eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

4 Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 27.04.2006

- (5) Anträge zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage sind schriftlich an die Gemeinde zu stellen.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bebaute und/oder befestigte Grundstücke an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser anfällt und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung i.S.d. § 3 Abs. 1 auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder hierfür ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere, wenn
- eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und/oder mit temporär auftretenden oberflächennahen Schichtenwasser gerechnet werden muss,
  - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
  - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzunehmen.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, sind die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, alles anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zuzuführen.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage kann im Einzelfall von der Gemeinde erteilt werden, wenn der Anschluss und die Benutzung für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Voraussetzung einer Befreiung ist stets die Einhaltung des § 3 Abs. 1.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Das Verfahren ist nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde gebührenpflichtig.

### **§ 7 Bestandsschutz**

Anschlusskanäle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind, genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden, der Grundstückseigentümer über die hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügt sowie dem keine sonstige Vorschriften entgegen stehen

### **§ 8 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch den Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Abflussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat nach der DIN 18300 zu erfolgen und darf nur durch sachkundige Unternehmen durchgeführt werden.
- (2) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers. Insbesondere ist vor und während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die Anlage gelangt. Fehlanschlüsse und Verunreinigungen

- des Niederschlagswassers auf dem Weg zur Versickerungsanlage sind auszuschließen.
- (3) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine mindestens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten. Werden im Übrigen Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu beseitigen.
  - (4) Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Bei erforderlichen Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen.
  - (5) Vor Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Gemeinde mit einer Frist von sechs Wochen vor der Außerbetriebnahme schriftlich zu informieren. Danach sind die Grundstücksanschlüsse zu verschließen oder zu beseitigen werden können.
  - (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
    - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
    - b) Änderungen an der öffentlichen Anlage dies erforderlich machen,
    - c) sich die Niederschlagswasserzusammensetzung wesentlich ändert oder
    - d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen), vorgenommen werden.Sämtliche Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.
  - (7) Der Gemeinde und ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren, das Betreten zu dulden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 9 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Gemeinde ist einzuholen
  - a) für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage und deren Benutzung,
  - b) für die Errichtung und wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden und
  - c) für wesentliche Änderungen der Niederschlagswassermenge oder Niederschlagswasserzusammensetzung.
  - d) Änderungen nach Abs. 1 lit. a) bis c) sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Diese entscheidet unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
- (2) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag gleichzeitig mit dem Bauantrag zu bzw. der Bauanzeige einzureichen.
- (3) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann auf Kosten des Grundstückseigentümers Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jetzigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein.
- (5) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag höchstens um zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

### **§ 10 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 9 dieser Satzung kann ein Formblatt (Entwässerungsantrag) verwendet werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. Für das Antragsverfahren erhebt die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Verwaltungskostensatzung eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Der Entwässerungsantrag muss enthalten:
  - Name und Anschrift des Bauherrn,
  - Name und Anschrift des Entwurfverfassers,
  - Name und Anschrift der Unternehmen oder der Vertreter,
  - Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster, einschl. Auszug aus der Flurkarte
  - Baugenehmigung oder Bauanzeige mit Datum und Aktenzeichen,
  - Einleitmenge in l/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten FlächeDem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
  - a) ein Lage- und Höhenplan(Maßstab 1.500) in dem auszuweisen sind:
    - die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u.a.)
    - die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m<sup>2</sup>
    - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.
    - die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in Prozent
    - die Grundstücksentwässerungsanlage einschl. der Zuführungen u.
    - Beschreibung der evtl. Behandlung des belasteten Niederschlagswassers.
  - b) die Flächenbilanz des Grundstücks mit Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe und Art der Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u.ä.)
  - c) den Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage einschl. des Nachweises, dass die Anforderungen des § 4 (3) erfüllt werden.
  - d) Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (4) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von dem Grundstückseigentümer und von den Entwurfverfassern unterschrieben sein.

### **§ 11 Abnahme**

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 9 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Gemeinde abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Gemeinde in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen, insbesondere Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig - jeweils mindestens 10 Werktage vorher - schriftlich anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme.

### **§ 12 Benutzungsbedingungen**

- (1) Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.
- (2) Die Entwässerung auf dem Gebiet der Gemeinde erfolgt im Trennverfahren, so dass Niederschlagswasser nur in die Anlagen für Niederschlagswasser, Schmutzwasser nur in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden darf. Änderungen und Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung durch den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) und die Gemeinde.
- (3) Werden von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekannt gegeben. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) In die Niederschlagswasserentsorgungsanlage dürfen insbesondere Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die Personen, Tiere oder Pflanzen gefährden oder sich schädlich auf die Gewässer auswirken können. Es dürfen auch keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die die öffentliche Einrichtung gefährden oder beschädigen könnten.
- (5) Sollte mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin u.ä. oder Öle und Fette abgeschwemmt werden können, so kann die Gemeinde gegenüber dem Grundstückseigentümer die Errichtung eines Abscheiders anordnen, der dem Grundstücksanschluss vorzuschalten und in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entleeren ist.

### **§ 13 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss erhalten. Ausnahmen sind nur mit der Genehmigung der Gemeinde zulässig. In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Kanal dinglich gesichert sind.
- (2) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde.
- (3) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind in der Regel auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Gemeinde zugänglich sein.
- (4) Bei Neubauten der öffentlichen Anlagen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse von der Gemeinde oder durch einen hiermit beauftragten

Unternehmer bis zu den Grundstücksgrenzen hergestellt. Bei Sanierung der öffentlichen Anlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Alle Grundstückseigentümer werden vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt.

- (5) Soll Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück i.S.d. § 3 Abs. 1 bewirtschaftet werden kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens der Unteren Wasserbehörde sowie die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ als auch „Untere Spree“ erforderlich.

#### **§ 14 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen ungehinderten Zugang zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten des Grundstücks zu dulden.
- (3) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde sind bei Störungen und zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen.
- (4) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Gemeinde ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

#### **§ 15 Gebühren und Beiträge**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe einer hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren. Für Genehmigungen und Erlaubnisse nach Maßgabe dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.
- (2) Die für die Probenahme und die Untersuchung von Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung entstandenen Kosten werden durch die Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe durch Bescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer erhoben. Der Bescheid ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (3) Für die Prüfung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

#### **§ 16 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Anlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Anlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner
- (4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Anlage oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haftet der Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässungen als Folge von
  - a) Rückstau, z.B. bei Hochwasser, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen,
  - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
  - d) zeitweiser Stilllegung der Niederschlagswasserentsorgungsanlage oder
  - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstückhaben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde oder ihren Beauftragten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

### **§ 17 Zwangsmittel**

Die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes nicht ausschöpft,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 das Grundstück nicht an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage anschließt,
  3. entgegen § 5 Abs. 3 die Niederschlagswasserentsorgungsanlage nicht oder nicht vollständig benutzt
  4. entgegen § 8 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
  5. entgegen § 8 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausführt
  6. entgegen § 8 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so herstellt, ihren betriebsfertigen Zustand erhält oder erneuert, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserentsorgungsanlage gelangt,
  7. entgegen § 8 Abs. 4 die regelmäßige Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht durchführt,
  8. entgegen § 8 Abs. 6 die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
  9. entgegen § 8 Abs. 7 bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nicht an die Anforderungen dieser Satzung anpasst,
  10. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 1 der Gemeinde oder ihren Beauftragten zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen den Zutritt nicht gewährt,

11. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 2 nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt,
  12. entgegen § 9 Abs. 1 lit. a) seine Grundstücksentwässerungsanlage ohne entsprechende Entwässerungsgenehmigung an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage anschließt und benutzt,
  13. entgegen § 9 Abs. 1 lit. b) Grundstücksentwässerungsanlagen ohne vorherige Entwässerungsgenehmigung errichtet oder wesentlich ändert,
  14. entgegen § 9 Abs. 6 vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und ohne schriftliches Einverständnis der Gemeinde mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  15. entgegen § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen vor Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb nimmt,
  16. entgegen § 12 Abs. 2 Niederschlagswasser ohne vorherige Genehmigung einleitet,
  17. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Stoffe einleitet oder einbringt, die geeignet sind Personen, Tiere oder Pflanzen zu gefährden oder sich schädlich auf die Gewässer auswirken können,
  18. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 Stoffe einleitet oder einbringt, die geeignet sind die öffentliche Einrichtung zu gefährden oder zu beschädigen,
  19. entgegen § 13 Abs. 3 Kontrollschächte und Drosselschächte nicht zugänglich hält,
  20. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Gemeinde nicht unverzüglich darüber benachrichtigt, dass der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden,
  21. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  22. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zugang zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
  23. entgegen § 14 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
  24. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 3 den Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde nicht Folge leistet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 05.05.2006

gez. André Schaller  
Bürgermeister